

Kurztitel

Doppelbesteuerung - Steuern von Einkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 232/1957 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 6/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1957

Außerkrafttretensdatum

31.01.1998

Text**Artikel XIII**

(1) Eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, die sich ausschließlich als Student an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt in dem anderen Staat vorübergehend aufhält, ist von der Steuer des anderen Staates auf Überweisungen aus dem Ausland für Studienkosten und Unterhalt ausgenommen.

(2) Ein Lehrling (in Österreich einschließlich der Volontäre und Praktikanten) mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, der sich vorübergehend in dem anderen Staat ausschließlich zum Erwerb geschäftlicher oder technischer Erfahrungen aufhält, ist von der Steuer des anderen Staates auf Überweisungen aus dem Ausland für Studienkosten und Unterhalt ausgenommen.

(3) Eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, die einen Zuschuß, Unterhaltsbeitrag oder einen Preis von einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen, literarischen oder pädagogischen, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisation erhält, ist von der Steuer des anderen Staates auf derartige Zahlungen solcher Organisationen (außer Vergütungen für persönliche Dienstleistungen) ausgenommen.

(4) Eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, die ein Angestellter eines Unternehmens dieses Staates oder einer der in Absatz 3 genannten Organisationen ist und die sich vorübergehend für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr in dem anderen Staat ausschließlich zu dem Zweck aufhält, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen von einer anderen Person als diesem Unternehmen oder dieser Organisation zu erwerben, ist in dem anderen Staat von der Steuer auf Vergütungen aus dem Ausland, die von diesem Unternehmen oder dieser Organisation gezahlt werden, ausgenommen wenn ihre jährliche Vergütung für Dienstleistungen ohne Rücksicht darauf, wo sie geleistet werden, 10.000 Dollar nicht übersteigt.